

Allgemeine Darlehensbedingungen

1 Einschränkung der Übertragbarkeit und Aufrechnungsbefugnis

Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ist bei Darlehensnehmern, die keine Verbraucher sind, nur mit Zustimmung der Bank abtretbar oder verpfändbar.

Ein Darlehensnehmer, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Darlehensnehmer zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

2 Entfällt.

3 Ordentliche Kündigung oder vorzeitige Erfüllung des Darlehensnehmers

3.1 Kündigung von Darlehen mit Sollzinsbindung

Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit einem gebundenen Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,

- wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
- in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.

3.2 Kündigung von Darlehen mit veränderlichem Sollzinssatz

Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit veränderlichem Sollzinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

3.3 Kündigung von unbefristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

Der Darlehensnehmer kann einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

3.4 Unterlassene Rückzahlung

Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückerzahlt.

3.5 Entfällt.

4 Außerordentliche Kündigung des Darlehensnehmers

Eine fristlose Kündigung kann der Darlehensnehmer nur dann aussprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Darlehensnehmer – auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank – unzumutbar werden lässt, den Darlehensvertrag fortzusetzen.

Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem ein gebundener Sollzinssatz vereinbart und das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat.

5 Ordentliche Kündigung der Bank

5.1 Kündigung unbefristeter Darlehen gegenüber Darlehensnehmern, die keine Verbraucher sind

Darlehen und Darlehenszusagen gegenüber Darlehensnehmern, die keine Verbraucher sind, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen.

5.2 Kündigung unbefristeter Darlehen gegenüber Verbrauchern

Darlehen und Darlehenszusagen gegenüber Verbrauchern, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Darlehen und Darlehenszusagen, die auf einem laufenden Zahlungsverkehrskonto gemäß § 504 BGB als eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Kontoüberziehung) zur Verfügung gestellt werden, und die der Verbraucher auf Aufforderung der Bank oder spätestens nach drei Monaten zurückzahlen hat sowie auf einem laufenden Konto geduldete Überziehungen kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen.

6 Außerordentliche Kündigung der Bank

6.1 Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

Die Bank kann den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Darlehensvertrag besteht, wird die Bank erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Darlehensnehmer nicht regelmäßig der Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach Nummer 14 dieser Bedingungen nachkommt;
- das von der Bank finanzierte oder beliehene Objekt ohne ihre Zustimmung veräußert wird;
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Beleihungsobjektes ganz oder eines seiner Teile angeordnet wird;
- Prämien auf eine an die Bank abgetretene Lebensversicherung nicht pünktlich bezahlt werden oder eine solche Versicherung gekündigt wird;
- planmäßige Sparleistungen auf einen an die Bank abgetretenen Bausparvertrag nicht pünktlich bezahlt werden oder der Bausparvertrag gekündigt wird;
- ein Darlehensnehmer, Bürge oder Garant die Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird;
- die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen oder
- wenn trotz Nachfristsetzung die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Nummer 12 nicht erfolgt ist.

6.2 Kündigung bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

6.3 Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Wegen Zahlungsverzugs kann die Bank nur kündigen

- bei Darlehen für gewerbliche Zwecke oder eine selbstständige berufliche Tätigkeit, wenn der Darlehensnehmer mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die Bank von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt.
- bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB mit Verbrauchern, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
- bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit von über 3 Jahren mit mindestens fünf Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

7 Verfahren und Abwicklung im Kündigungsfall

7.1 Kündigung

Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil. Die Kündigung der Bank erfolgt durch Erklärung in Textform.

7.2 Freistellung

Bei der Beendigung des Darlehensverhältnisses hat der Darlehensnehmer die Bank von ihren Verpflichtungen freizustellen. Dies gilt auch, wenn die Bank bei einer vereinbarten Laufzeit den Avalkredit vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt. Die Bank ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung im Rahmen des genehmigten Darlehens ausgestellte Wechsel oder Schecks einzulösen, die am Tag der Kündigung oder später vorgelegt werden.

7.3 Rücksichtnahme auf die Belange des Darlehensnehmers

Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bereit.

7.4 Frist zur Abwicklung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Darlehensnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

8 Schadensersatz

8.1 Nichtabnahmeentschädigung

Bei Nichtabnahme des Darlehens infolge ernsthafter Erfüllungsverweigerung oder trotz Nachfristsetzung kann die Bank einen daraus entstehenden Schaden auf den endgültig nicht zur Auszahlung kommenden Darlehensbetrag ersetzt verlangen.

8.2 Entfällt.

8.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Wird bei einem Darlehen mit Sollzinsbindung vor Ablauf der Sollzinsbindungsfrist dieses durch die Kündigung der Bank fällig, hat der Darlehensnehmer den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

9 Verzug

Bei kalendermäßig bestimmten Geldleistungen, die der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrags schuldet (wie z. B. Leistungsraten und Zinsen), tritt Verzug bei nicht termingemäßer Zahlung ein. Sofern nicht die Bank einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist, sind die Geldleistungen nach den §§ 497 Abs. 1 i. V. m. 288 Abs. 1 BGB ab Verzug für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, der sich nach § 247 Abs. 1 S. 2 BGB zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verändern kann.

Bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen beträgt der Verzugszinssatz gemäß dem § 497 Abs. 4 BGB für das Jahr zweieinhalb Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Darlehensnehmer haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Darlehens erschweren.

10 Miet-/Pachtvorauszahlungen

Jede Art von Finanzierungsbeiträgen, wie beispielsweise Baukostenzuschüsse, Miet- oder Pachtvorauszahlungen, die von Mietern oder Pächtern zu übernehmen sind, bedürfen der Zustimmung der Bank.

11 Darlehensübernahme

Sofern mit diesem Vertrag ein bestehendes Darlehen übernommen wird, ist mit dem Begriff Darlehensauszahlung die Übernahme des Darlehens gemeint.

12 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

12.1 Nachsicherheiten

Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen mit einem Nettodarlehensbetrag über 75.000 EUR und bei Nichtverbraucherdarlehen kann die Bank vom Darlehensnehmer bei einer Verschlechterung oder erheblichen Gefährdung seiner Vermögenslage oder der eines Mithaftenden oder eines Bürgen oder bei einer Veränderung des Sicherungswerts der im Vertrag vorgesehenen zu bestellenden Sicherheiten, durch die das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Rückführung des Darlehens gegenüber dem Zustand bei Vertragsabschluss nicht unwesentlich erhöht wird, Bestellung zusätzlicher geeigneter Sicherheiten nach ihrer Wahl verlangen, auch wenn bisher keine Bestellung von Sicherheiten vereinbart war. Das Gleiche gilt, wenn die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers, eines Mithaftenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen.

12.2 Ersatzsicherheit

Die Bank kann vom Darlehensnehmer die Bestellung einer Ersatzsicherheit verlangen, wenn die im Darlehensvertrag angegebene Sicherheit zerstört wird oder einen erheblichen Wertverlust erlitten hat.

12.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen.

13 Gesamtschuldner

Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Darlehensnehmer kann allein über das eingeräumte Darlehen verfügen.

14 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Darlehensnehmer ist während der Laufzeit des Darlehens verpflichtet, der Bank auf Verlangen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen jeweils unterschrieben und mit Datum versehen zur Verfügung zu stellen, damit sich die Bank ein klares, zeitnahes Bild über seine wirtschaftliche Lage machen sowie die Anforderungen des § 18 KWG und der Bankenaufsicht erfüllen kann. Bei nicht bilanzierenden Darlehensnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen insbesondere handeln um die Einkommens- und Vermögensaufstellungen einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung), die Mietaufstellungen der finanzierten Objekte, die Kopien der Steuerbescheide bzw. der Steuererklärungen sowie bei bilanzierenden Darlehensnehmern insbesondere um den testierten oder bestätigten Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss jeweils mit den dazugehörigen Geschäfts- und/oder Prüfungsberichten.

Sollte die Vorlage der Unterlagen nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Kalenderjahres bzw. des Geschäftsjahres möglich sein, wird der Darlehensnehmer die Unterlagen zunächst in vorläufiger Form (z. B. Steuererklärung, Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einreichen. Der Darlehensnehmer hat die Bank umgehend über Vorkommnisse zu unterrichten, die für das Darlehensverhältnis von Bedeutung sein können.

15 Konditionen und Kosten

- Das Darlehen ist ab dem Tag der Auszahlung oder, für den Fall eines Treuhandauftrags, ab dem Tag der Überweisung an den Treuhänder zu verzinsen.
- Fälligkeit:
Sollte eine vertraglich vereinbarte regelmäßige Zins- und Tilgungsleistung an einem Tag fällig sein, der kein Geschäftstag der Bank ist, so ist sie mit Valuta des vorhergehenden Geschäftstages zu erbringen.
- Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

16 Provisionszahlungen

Sofern der Darlehensvertrag unter Mitwirkung eines Darlehensvermittlers zustande kommt, erhält der Darlehensvermittler von der Bank für seine Vertriebsleistung in der Regel eine Honorierung in Form einer Provision. Derartige Provisionszahlungen können auch Gegenstand einer zwischen der Bank und einem Konsortialpartner getroffenen Vereinbarung sein, sofern mehrere Darlehensgeber die Finanzierung im Rahmen einer gemeinschaftlichen Finanzierung über ein Außenkonsortium betreiben.

17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Darlehensvertrag verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

18 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

Der Darlehensnehmer und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank zur Sicherung ihrer Ansprüche ein Pfandrecht an den Ansprüchen erwirbt, die dem Darlehensnehmer gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

19 Auszahlungsvoraussetzungen

Das Darlehen kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche vertraglichen Bedingungen erfüllt sind, die vorgesehenen Sicherheiten bestellt und die vereinbarten Versicherungen abgeschlossen wurden, die Bank die Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Sicherheiten geprüft hat und eine von der Bank verlangte Empfangsbestätigung über ausgehändigte Unterlagen vorliegt.

Das Eigenkapital ist vorab einzusetzen. Der Bank ist ein Nachweis hierüber zu erbringen. Insbesondere müssen der Bank vor Auszahlung die Unterlagen zur Sicherstellung vorliegen.

Bei Neubauten erfolgen Auszahlungen nach Baufortschritt in max. zehn Schritten gegen Vorlage von Rechnungen/Lichtbildern/Bautenstandsberichten beispielsweise wie folgt:

50 % nach Rohbaufertigstellung

20 % nach Fertigstellung der Rohinstallation

20 % nach Fertigstellung des Innenputzes

10 % nach Schlussabnahme/Nachweis der Bezugsfertigkeit

Soweit ein Kredit dem Umbau von Gebäuden (einschließlich Sanierung, Modernisierung, Objekterweiterung oder Anbau) dient, erfolgt die Auszahlung in Höhe des durch die Vorlage von Rechnungen für Material oder Leistungen, die für den Umbau erbracht wurden, nachgewiesenen Betrags.

Die Mindestauszahlungssumme beträgt 10.000 EUR.

Soweit die Finanzierung dem Erwerb eines Grundstücks/Objekts im Rahmen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) dient, gelten die Bedingungen der MaBV.

Die Auszahlung des Darlehens kann verweigert werden, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Rückzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers gefährdet ist. Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Auszahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, aus einem sachlichen Grund zu verweigern.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, innerhalb von elf Monaten nach Vertragsunterzeichnung durch die Bank die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen abzunehmen.

20 Tilgungsaussetzung

20.1 Sollte die Tilgung für dieses Darlehen gegen Abtretung einer Lebensversicherung bzw. Rentenversicherung, eines Bausparvertrags oder Abtretung bzw. Verpfändung einer sonstigen Ersatzsicherheit ausgesetzt sein, so wird die Tilgungsleistung zunächst für die Zeit der Sollzinsbindung, maximal jedoch für zehn Jahre ausgesetzt.

Nach Ablauf der Frist wird über die Tilgung des Darlehens eine neue Vereinbarung getroffen. Die Tilgung kann jedoch auch bei einer etwaigen Verlängerung insgesamt längstens bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt werden, zu dem

a) das Darlehen bei regelmäßiger Tilgung von mindestens 1 % zzgl. ersparter Zinsen zurückgezahlt sein würde oder

b) die Lebensversicherung bzw. Rentenversicherung oder die Ersatzsicherheit fällig wird bzw. der Bausparvertrag zugeteilt wird.

20.2 Ist im Falle der Beendigung des Versicherungsvertrags, Wegfall der Ersatzsicherheit bzw. des Bausparvertrags und der anschließenden Verrechnung der Guthaben die Summe aller ausgesetzten Tilgungsbeiträge höher als die Leistung aus der Ersatzsicherheit, so ist der Fehlbetrag unverzüglich in einer Summe an die Bank zu zahlen. Sollte der Rückkaufswert der Versicherung (einschl. Gewinnanteile) bzw. der Auszahlungsbetrag des Bausparvertrags bzw. der sonstigen Ersatzsicherheit nicht jeweils das planmäßige Tilgungsaufkommen für das Darlehen decken, verpflichtet sich der Darlehensnehmer auf Verlangen der Bank, entsprechende Zuzahlungen zu leisten. Die Bank behält sich jederzeit eine diesbezügliche Prüfung vor.

20.3 Tritt im Falle der Abtretung einer Lebensversicherung bzw. einer Rentenversicherung vor Ablauf der vereinbarten Sollzinsbindung des Darlehens der Versicherungsfall ein, ist die Bank berechtigt,

- a) ganz oder teilweise auf die Geltendmachung ihrer Rechte aus der Abtretung der Lebensversicherungsansprüche bzw. Rentenversicherungsansprüche zu verzichten und das Darlehensverhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen ohne Tilgungsaussetzung fortzusetzen; die in der Vergangenheit ausgesetzten Tilgungen werden jedoch aus der Versicherungssumme einbehalten oder
- b) die Versicherungssumme zur völligen oder teilweisen Rückzahlung des Darlehens, einschließlich Nebenleistungen zu verwenden und vom Darlehensnehmer für den Fall der vorzeitigen Auszahlung der Versicherungssumme eine Entschädigung zu verlangen.

20.4 Für den Fall, dass der Darlehensnehmer eine Prämie für die Lebensversicherung bzw. die Rentenversicherung oder eine Sparrate für den Bau-sparvertrag oder für eine sonstige Ersatzsicherheit zum Fälligkeitstermin nicht einzahlt, behält sich die Bank vor, für das Darlehen eine Tilgung von mindestens 1 % zzgl. ersparter Zinsen einzusetzen. Die der Bank hieraus entstehenden Schäden sind vom Darlehensnehmer zu tragen.

21 Steuerliche Auswirkungen der Tilgungsaussetzung (gilt nur bei Laufzeitbeginn des Versicherungsvertrags vor dem 01.01.2005)

Nach dem Steueränderungsgesetz 1992 ist die Bank verpflichtet, dem Finanzamt unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden, die den Betrag von derzeit 25.564,59 EUR übersteigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Abtretung der Versicherungsansprüche zur Absicherung oder Tilgung von Krediten oder Darlehen dazu führen, dass der Sonderausgabenabzug der Versicherungsprämien und die Steuerfreiheit der Versicherungszinsen wegfallen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Die steuerrechtlichen Auswirkungen einer Tilgungsaussetzung gegen Abtretung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung sind von der Bank weder geprüft worden noch übernimmt die Bank hierfür die Haftung.

22 Weitere Verpflichtung des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- bei Bauvorhaben den Finanzierungsplan einzuhalten sowie das Gebäude plan- und fristgemäß zu errichten und baurechtlich abnehmen zu lassen,
- das Gebäude samt Zubehör zum vollen – soweit möglich zum gleitenden – Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden und auf Verlangen der Bank auch gegen andere Schäden versichert zu halten und der Bank die Versicherungsansprüche für Zubehör durch Hypothekensicherungsschein zu verpfänden; die abgeschlossene Gebäudeversicherung dient der Aufrechterhaltung des Werts des Beleihungsobjektes, nicht aber der Rückzahlung des Darlehens,
- der Bank die Besichtigung des Beleihungsobjektes (Innenbesichtigung und Außenbesichtigung) samt Zubehör zu gestatten,
- der Bank auf Verlangen Auskünfte und Nachweise über die Grundstücksverhältnisse sowie über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Jahresabschlüsse, zu deren Aufstellung er gesetzlich nicht verpflichtet ist, unverzüglich vorzulegen.

Der Darlehensnehmer hat dafür einzustehen, dass die Verpflichtungen auch dann erfüllt werden, wenn ihm das Beleihungsobjekt nicht gehört.

Der Darlehensnehmer und der Grundstückseigentümer haben der Bank etwaige durch Bergschäden eingetretene oder drohende Wertminderungen sofort mitzuteilen. Gleiches gilt für eingetretene oder drohende Wertminderungen infolge vergleichbarer Sachverhalte (z. B. Feuchtigkeitsschäden).

Darlehensnehmer und Grundstückseigentümer treten die ihnen aus Bergschäden zustehenden Ersatzansprüche an die Bank für Kapital, Zinsen und sonstige Leistungen ab. Die Bank wird eine gütliche Einigung über Bergschädenersatzansprüche nur im Einvernehmen mit dem Darlehensnehmer und Grundstückseigentümer herbeiführen.

Hat der Darlehensnehmer seinen ständigen Wohnsitz im Ausland, ist der Bank vor Darlehensauszahlung eine Zustellungsvollmacht zugunsten einer im Inland wohnhaften Person (Notar oder Rechtsanwalt) vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Darlehensnehmer, wenn er seinen regelmäßigen Wohnsitz nach Darlehensauszahlung in das Ausland verlagert. Die Pflicht zur Vorlage einer Zustellungsvollmacht trifft ebenso einen ausländischen Darlehensnehmer.

23 Vorabankündigung (Pre-Notification)

Die Vorabankündigungsfrist (Pre-Notification) im SEPA-Lastschriftverfahren wird auf einen (1) Tag verkürzt.

24 Sicherungssystem

24.1 Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutschutz sind auch die Einlagen der Kunden geschützt.

24.2 Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von diesen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

25 Aufsichtsbehörde

Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für die Zulassung des Pfandbriefgeschäfts und für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt a. M.

26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Soweit der Darlehensnehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Sitz der Bank in Münster vereinbart.
- Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

27 Vertragssprache, Unterlagen

Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

28 Sonstige Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.